

INFOBROSCHÜRE FÜR PFLEGEELTERN




Jean-Paul-Verein
begleiten. fördern.

 **Diakonie** 
Bayreuth


BAYREUTH

IMPRESSUM

Herausgeber

Stadt Bayreuth

Amt für Kinder, Jugend, Familie und Integration (Stadtjugendamt)

Dr.-Franz-Str. 6

95445 Bayreuth

Telefon: 0921 25 0

www.familien-in-bayreuth.de

In Kooperation mit

Jean-Paul-Verein Bayreuth e.V.

Jugendhilfezentrum Jean-Paul-Stift

Hans-Sachs-Str. 2-4

95444 Bayreuth

Telefon: 0921 75723 321

www.jpv-bayreuth.de

Diakonisches Werk - Stadtmission Bayreuth e.V.

Psychologische Beratungsstelle

Kolpingstr. 1, 3. OG

95444 Bayreuth

Telefon: 0921 785177 10

www.diakonie-bayreuth.de

Titelfoto

© Motorradcbr – Fotolia.com

Druck

WIRmachenDRUCK GmbH

Mühlbachstr. 7

71522 Backnang

Versionsstand

Januar 2016

Hinweis

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet.

Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

VORWORT

Kinder können aus den unterschiedlichsten Gründen für einige Zeit oder auf Dauer nicht in ihrem Elternhaus leben. Deshalb werden ständig Familien gesucht, die bereit sind, junge Menschen für diese Zeit bei sich aufzunehmen.

Die Aufnahme eines Pflegekindes bedeutet die Übernahme einer verantwortungsvollen Aufgabe. Indem Sie Kindern und Jugendlichen ein liebevolles Zuhause sowie Erziehung und Betreuung für die weitere Entwicklung geben, leisten Sie einen wertvollen Beitrag für die Jugendhilfe.

Sie unterstützen durch die Aufnahme eines Kindes auch dessen Eltern, die für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer nicht für ihre Kinder sorgen können.

Pflegeeltern müssen sich überlegen, wie sich ihr künftiges Familienleben ändern wird und mit welchen Anforderungen und Veränderungen sie und ihre Kinder zurechtkommen müssen.

Die vorliegende Infobroschüre soll Ihnen bei der Bewältigung dieser Aufgaben behilflich sein.



INHALTSVERZEICHNIS

1. AUFGABEN	6
1.1 Aufgaben des Fachdienstes für Pflegefamilien EaZ im Jugendhilfezentrum Jean-Paul-Stift	6
1.2 Aufgaben des Allgemeinen Sozial Dienstes (ASD) des Stadtjugendamts	7
1.3 Aufgaben der Fachkraft im Pflegekinderwesen des Stadtjugendamts	7
1.4 Aufgaben der Psychologischen Beratungsstelle	7
2. EIN NEUES MITGLIED IN IHRER FAMILIE - WICHTIGES BEI DER VERMITTLUNG EINES PFLEGEKINDES	8
3. RECHTLICHES	9
3.1 Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII	9
3.2 Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII	9
3.3 Örtliche Zuständigkeiten	10
3.4 Hilfeplan, Mitwirkung gem. § 36 SGB VIII	10
3.5 Elterliche Sorge	11
3.6 Umgangsrecht	12
3.7 Religionserziehung	13
4. RECHTE UND PFLICHTEN VON PFLEGEPERSONEN	14
4.1 Recht auf Beratung und Unterstützung gem. § 37 Abs. 2 SGB VIII	14
4.2 Angelegenheiten des täglichen Lebens	14
4.3 Aufsichtspflicht	15
4.4 Haftpflicht	16
5. DATENSCHUTZ	17
5.1 Pflicht zur Wahrung des Sozialgeheimnisses § 78 SGB X	17
5.2 Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses	17
5.3 Mitteilungspflicht gegenüber dem Jugendamt und dem freien Träger	18

6. FINANZIELLES UND SONSTIGE LEISTUNGEN	19
6.1 Pflegesätze der Stadt Bayreuth	19
6.2 Kindergeld	20
6.3 Steuern	20
6.3.1 Einkommenssteuerliche Behandlung der Pflegegeldleistungen	20
6.3.2 Berücksichtigung des Pflegekindes auf der Lohnsteuerkarte	21
6.4 Versicherungen für das Pflegekind	21
6.4.1 Krankenversicherung des Pflegekindes	21
6.4.2 Unfallversicherung für Pflegekinder	21
6.5 Versicherungen für Pflegepersonen	22
6.5.1 Rentenversicherung	22
6.5.2 Unfallversicherung	23
6.6 Sonstiges	23
6.6.1 Elternzeit § 15 bis 22 BEEG	23
6.6.2 Elterngeld	23
6.6.3 Freistellung von der Arbeit zur Betreuung kranker Pflegekinder für Pflichtversicherte oder freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung	24
7. WEITERE INFORMATIONEN	25
7.1 Anmeldung des Pflegekindes am Wohnort der Pflegefamilie	25
7.2 Hilfen für junge Volljährige	25
8. LITERATURHINWEISE	26
8.1 Bücher für Erwachsene	26
8.2 Bücher für Kinder	26
9. ANSPRECHPARTNER	27
10. LINKS	27

1. AUFGABEN

1.1 AUFGABEN DES FACHDIENSTES FÜR PFLEGEFAMILIEN „ELTERN AUF ZEIT“ (EAZ) IM JUGENDHILFEZENTRUM JEAN-PAUL-STIFT

Im Jahr 2006 wurden wesentliche Aufgabenbereiche des Pflegekinderwesens durch die Stadt Bayreuth an das Jugendhilfezentrum Jean-Paul-Stift und hier dem Fachdienst für Pflegefamilien „Eltern auf Zeit“ (EaZ) übertragen. Der Fachdienst ist für Sie Ansprechpartner bei allen Frage oder Schwierigkeiten während der Bewerbungsphase, der Anbahnung und in der Zeit in der ein Pflegekind bei Ihnen lebt.

Unsere Tätigkeit als Fachdienst erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Integration (Stadtjugendamt) der Stadt Bayreuth als verantwortliche Behörde und umfasst Aufgaben wie:

- Öffentlichkeitsarbeit (Zusammenarbeit mit der Presse und Werbung neuer Pflegeeltern)
- qualifizierte Vermittlung von Kindern in Pflegefamilien in Zusammenarbeit mit dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Integration der Stadt Bayreuth (Stadtjugendamt)
- Begleitung und Beratung der Pflegefamilien und der Pflegekinder
- Begleitung und Beratung der leiblichen Eltern im Zusammenhang mit dem Pflegeverhältnis
- Begleitung und Koordination der Umgangskontakte bei Bedarf
- Teilnahme an den Hilfeplangesprächen und Koordination der Hilfeplantermine
- Teilnahme und Mitwirkung an Gerichtsverfahren bei Bedarf

In Kooperation mit dem Stadtjugendamt

- Eignungsprüfung von Bewerbern
- Fortbildungsveranstaltungen (Wochenendseminar, Fachtag, themenspezifische Veranstaltungen)
- Veranstaltungen für Pflegefamilien (Jahresessen, Grillfest)
- Konzeptentwicklung

In Kooperation mit der Psychologischen Beratungsstelle

- Vorbereitungs- und Qualifizierungsseminare
- Konzeptentwicklung



1.2 AUFGABEN DES ALLGEMEINEN SOZIALDIENSTES (ASD) DES STADTJUGENDAMTS

- Beratung der Herkunftsfamilie vor der Entscheidung, ihr Kind in eine Pflegefamilie zu geben
- Inobhutnahme eines Kindes und die Unterbringung in einer Bereitschaftspflegefamilie
- Klärung der Frage (in Kooperation mit den leiblichen Eltern oder vor dem Familiengericht), ob eine Rückkehr des Kindes möglich ist oder ob das Kind auf Dauer in der Pflegefamilie bleiben soll.
- Erstellung des ersten Hilfeplans

1.3 AUFGABEN DER FACHKRAFT IM PFLEGEKINDERWESEN DES STADTJUGENDAMTS

- Hoheitliche Aufgaben des Jugendamts: abschließende Eignungsfeststellung von Bewerbern
- Hilfeplanung
- Vertretung des Jugendamtes in Gerichtsverfahren und Anfertigen von Stellungnahmen für das Familiengericht.
- Klärung wirtschaftlicher und versicherungstechnischer Belange (Pflegegeld, Sonderzahlungen, Haftpflicht usw.) in Zusammenarbeit mit der wirtschaftlichen Jugendhilfe

In Kooperation mit den freien Trägern

- Fortbildungen und Gruppenangebote für Pflegefamilien
- Vorbereitungsseminare (auch in Kooperation mit der psychologischen Beratungsstelle)
- Konzeptentwicklung

1.4 AUFGABEN DER PSYCHOLOGISCHEN BERATUNGSSTELLE

- Vorbereitungs- und Qualifizierungsseminare
- Krisenintervention

In Kooperation mit anderen Trägern

- Fortbildungs- und Gruppenangebote
- Konzeptentwicklung

2. EIN NEUES MITGLIED IN IHRER FAMILIE - WICHTIGES BEI DER VERMITTLUNG EINES PFLEGEKINDES

- Bei der Vermittlung wird für ein ganz bestimmtes Kind gezielt nach einer geeigneten Pflegefamilie gesucht, die gut auf die Bedürfnisse dieses Kindes eingehen kann. Es wird also kein Pflegekind für die Pflegeeltern gesucht, sondern eine Familie, die für das entsprechende Kind die richtige ist. Dabei spielt das Zusammenpassen der Persönlichkeit, der Bedürfnisse und Interessen des Kindes und seiner Eltern und die individuellen Persönlichkeiten, Angebote und Bedingungen der Bewerber eine entscheidende Rolle.
- Wenn Sie wegen der Aufnahme eines bestimmten Kindes angefragt werden, ist es wichtig, dass Sie alle notwendigen Informationen erhalten.
Entscheidende Informationen, die vor der Unterbringung einzuholen sind, sind folgende, soweit sie bekannt sind:
 - die Gründe der Unterbringung
 - die Lebensgeschichte der Eltern und ihre Haltung zur Unterbringung
 - das Erziehungsverhalten der Eltern
 - die Rechtslage (Sorgerecht, Umgangskontakte)
 - die geplante Dauer der Unterbringung (Rückführung: ja – nein?)
 - die geplante Häufigkeit und Art der Besuchskontakte und mit wem
 - das Kind und seine bisherige Lebenssituation
 - die Familienkonstellation in der Herkunftsfamilie
 - Beziehungs- und Bindungsverhalten (bisherige Abbrüche oder Aufenthalte außerhalb der Familie)
 - den Entwicklungsstand, die Fähigkeiten und Stärken des Kindes sowie seinen Förderbedarf
 - die gesundheitliche Situation des Kindes
 - das Verhalten des Kindes und eventuelle Verhaltensauffälligkeiten
- Wenn sie sich anhand der Informationen vorstellen können, dieses Kind aufnehmen zu wollen, findet in der Regel ein erstes Kennenlernen mit den Eltern statt. Für die Wahrnehmung der zukünftigen Besuchskontakte und der Zusammenarbeit von Eltern und Pflegeeltern ist erforderlich, dass gegenseitige Akzeptanz vorhanden ist.
- Das erste Treffen mit dem Kind wird möglichst zwanglos und unverbindlich gestaltet. Bereitschaftspflegeeltern oder Bezugserzieher werden an diesem Treffen auf jeden Fall teilnehmen. Die Dauer der darauffolgenden Anbahnungsphase hängt vom Alter des Kindes und von der bisherigen Dauer der Unterbringung in der Pflegefamilie ab. Der Fachdienst für Pflegefamilien steht den Pflegeeltern während der gesamten Anbahnungsphase unterstützend und beratend zur Seite.



3. RECHTLICHES

3.1 HILFE ZUR ERZIEHUNG GEM. § 27 SOZIALGESETZBUCH – ACHTES BUCH (SGB VIII)

„Hilfe zur Erziehung“ spielt im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) eine zentrale Rolle. Nach § 27 SGB VIII ist sie Grundlage und Richtschnur für den individuellen Anspruch auf erzieherische Hilfen:

„Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“

Die Bestimmung der konkreten Hilfeart kann erst erfolgen, wenn die Situation des Minderjährigen und sein erzieherischer Bedarf festgestellt wurden.

Die Unterbringung eines Kindes/Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie ist erforderlich, wenn festgestellt wird, dass eine Verbesserung der familiären Situation derzeit nicht zu erreichen ist. Welche Form der Hilfe (Pflegefamilie oder Heim) die geeignetste ist, wird im Einzelfall von den Personensorgeberechtigten und den Kindern/Jugendlichen zusammen mit mehreren Fachkräften gemeinsam entschieden. Sind die Eltern mit der Unterbringung nicht einverstanden, kann eine Entscheidung des Familiengerichts notwendig sein.

3.2 VOLLZEITPFLEGE GEM. § 33 SGB VIII

„Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seiner persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“

3.3 ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEITEN

Für die Gewährung der Jugendhilfeleistungen ist in der Regel das Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. (Näheres regeln §§ 86 ff SGB VIII)

Für Pflegefamilien bedeutet der Umzug der Eltern in eine andere Stadt oder Gemeinde in der Regel, dass ein anderes Jugendamt für das Hilfeplanverfahren und die Beratung der Pflegefamilie zuständig wird.

Besonderheit bei Vollzeitpflege auf Dauer:

Wechsel der örtlichen Zuständigkeit nach zwei Jahren gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII

Pflegekinder werden auch in Familien, die außerhalb von Bayreuth leben, vermittelt. Lebt ein Kind/Jugendlicher zwei Jahre in dieser Pflegefamilie und ist ein Verbleib dort auf Dauer zu erwarten, so wechselt nach § 86 Abs. 6 SGB VIII die Zuständigkeit zu dem Jugendamt, in dessen Bereich die Pflegefamilie lebt. Dies gilt nur, sofern der Wohnort der Pflegefamilie innerhalb Deutschlands (Geltungsbereich des SGB VIII) liegt.

Das nunmehr verantwortliche Jugendamt schreibt den Hilfeplan fort, berät die Pflegefamilie, führt die Jugendhilfeakte und zahlt das Pflegegeld sowie alle weiteren Beihilfen aus, auch wenn z.B. das Jugendamt, in dessen Bereich die leiblichen Eltern wohnen, zur Kostenerstattung verpflichtet ist.

3.4 HILFEPLAN, MITWIRKUNG GEM. § 36 SGB VIII

Der Hilfeplan ist der „Leitfaden“ für die Hilfe und besteht u.a. aus Kontrakt und Fortschreibung. Der Kontrakt ist die schriftliche Vereinbarung zwischen allen Beteiligten zu Beginn der Hilfe.

Er beinhaltet u.a.:

- Grund der Unterbringung
- Dauer der Hilfe
- Perspektiven (Rückkehroption ja/nein, Bedingungen)
- Bedarf und Entwicklungsstand des Kindes
- Umgangskontakte (Häufigkeit und Dauer)
- Aufgaben der Eltern und Pflegepersonen

Der Hilfeplan ist ein Instrument der Selbstkontrolle für das verantwortliche Jugendamt/Pflegekinderdienst und ein Koordinierungsinstrument zwischen der Herkunftsfamilie, der Pflegefamilie, dem Pflegekinderdienst des Jugendamtes und dem Fachdienst „Eltern auf Zeit“. Die Fortschreibung des Hilfeplans erfolgt durch regelmäßige „Hilfeplangespräche“, die in der Regel halbjährlich stattfinden.

Bei der Aufstellung des Hilfeplans werden alle Betroffenen (Kind/Jugendlicher - je nach Alter, Eltern, Pflegeeltern und Fachkräfte) am Entscheidungsprozess beteiligt. So ist gewährleistet, dass die beste und angemessene Form der Hilfe gemeinsam entwickelt werden kann.

3.5 ELTERLICHE SORGE

Die natürlichen Elternrechte stehen unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes (GG) Art. 6. Die **elterliche Sorge** umfasst gem. §§ 1626 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):

- die Personensorge
- die Vermögenssorge

Die **Personensorge** setzt sich u.a. zusammen aus:

- der Vertretung des Kindes in Personensorgesachen
- der Bestimmung des Namens
- der Bestimmung des Wohnsitzes und des Aufenthalts (Aufenthaltsbestimmungsrecht)
- der Erziehung und Beaufsichtigung
- der Auswahl der Schule, der Ausbildung und des Berufs
- der Veranlassung und Einwilligung in ärztliche Maßnahmen (Gesundheitsorge)
- der Regelung des Umgangs des Kindes

Im Normalfall liegt die elterliche Sorge für das Pflegekind auch nach der Unterbringung weiterhin bei den Eltern. Pflegepersonen sind jedoch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten (§ 1688 BGB). Das heißt jedoch nicht, dass die Pflegepersonen dadurch die gesetzliche Vertretung für das Kind erhalten. Sie benötigen z.B. bei Beantragung eines Kinderausweises oder vor planbaren operativen Eingriffen weiterhin die Unterschrift der leiblichen Eltern oder des gesetzlichen Vertreters (Vormund).

In manchen Fällen wird den leiblichen Eltern die elterliche Sorge jedoch teilweise oder vollständig entzogen. Ein Eingriff in die elterlichen Rechte stellt eine Ausnahmeregelung dar. Das Familiengericht ist die Entscheidungsinstanz bei Eingriffen in die elterliche Sorge. Gründe dafür können unverschuldetes Versagen der Eltern, missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge oder die Vernachlässigung des Kindes durch die Eltern sein. Wenn andere Hilfen, insbesondere solche der Jugendhilfe, die Gefährdung des Kindeswohls nicht abwenden können, dürfen nach § 1666 BGB Teile oder die gesamte elterliche Sorge entzogen und nach § 1666a BGB eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie vorgenommen werden.

Wird das elterliche Sorgerecht eingeschränkt oder entzogen, so muss durch das Familiengericht ein Pfleger oder Vormund eingesetzt werden. Um mögliche Konflikte zwischen den Interessen des Kindes, der Herkunftseltern und der Pflegeeltern zu vermeiden, wird in der Regel das Jugendamt als Pfleger oder Vormund eingesetzt. In Einzelfällen können auch Pflegeeltern zum Pfleger oder Vormund des Pflegekindes bestellt werden.

Rechtliche Grundlagen:

§ 1622	BGB	Elterliche Sorge
§ 1630 Abs. 3	BGB	Antrag der Eltern auf Übertragung der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson
§ 1666	BGB	Gefährdung des Kindeswohls
§ 1666a	BGB	Trennung des Kindes von der elterlichen Familie
§§ 1773-1847	BGB	Vormundschaft
§§ 1909-1921	BGB	Pflegschaft
§ 1688	BGB	Entscheidungsrecht der Pflegeperson

3.6 UMGANGSRECHT

§ 1684 BGB Umgang des Kindes mit den Eltern

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

Ist eine Rückkehr zu den Eltern geplant und arbeiten diese an den Verbesserungen ihrer Erziehungsbedingungen mit, so soll während des Zeitraums der Vollzeitpflege durch Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes/Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird.

Auch wenn das Kind/der Jugendliche in der Pflegefamilie aufwachsen wird, können Umgangskontakte positiv sein. Das Kind/der Jugendliche kann sich dadurch mit seiner Vergangenheit auseinandersetzen und es kann zur Identitätsfindung beitragen, da die leiblichen Eltern ein Teil der eigenen Lebensgeschichte des Kindes sind und als solcher zu akzeptieren ist.

Wichtig ist eine neutrale, offene (und wenn möglich positive) Grundhaltung der Pflegepersonen gegenüber den Eltern des Kindes, um einen möglichst konfliktfreien Ablauf des Umgangskontaktes zu gewährleisten. Für das Kind/den Jugendlichen spielt die Beziehung zwischen Herkunfts- und Pflegeeltern eine ausschlaggebende Rolle. Während eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen beiden Elternpaaren sich auf das Kind/den Jugendlichen entlastend auswirkt, können Spannungen zwischen beiden Familien beim Pflegekind einen Loyalitätskonflikt auslösen.

Hin und wieder bringen die Kontaktwünsche der Eltern die Gefühlswelt der Pflegeeltern durcheinander. Diese Gefühle können z.B. Verlustängste oder Eifersucht sein, die für Spannungen sorgen. Verlustängste sind in der Regel unbegründet, da die Besuche der Eltern die bestehende Bindung zwischen den Pflegeeltern und dem Kind nicht gefährden.

Auch bei einem Sorgerechtsentzug haben die Eltern das Recht ihr Kind regelmäßig zu sehen. Für die Durchführung der Umgangskontakte sind klare Absprachen zwischen den Beteiligten nötig (§ 37 SGB VIII).

Die Gestaltung der Umgangskontakte wird im Hilfeplan festgehalten, die Umgangskontakte werden bei Bedarf begleitet.

Die im Hilfeplan getroffenen Umgangsregelungen sind für alle Beteiligten verbindlich. Sollen Umgangsregelungen verändert werden, muss ein neues Hilfeplangespräch angesetzt werden. Sind Veränderungs- und Gesprächsversuche erfolglos, kann eine Klärung vor Gericht vom Jugendamt oder den leiblichen Eltern beantragt werden. Vorrangig und in Hinblick auf das Kindeswohl, sollte jedoch immer die Klärung im gemeinsamen Gespräch sein.

3.7 RELIGIONSERZIEHUNG

Die religiöse Erziehung des Kindes ist Bestandteil der elterlichen Sorge. Wird die elterliche Sorge durch einen Vormund wahrgenommen, hat dieser über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. Der Vormund bedarf dazu der Genehmigung des Familiengerichts. Vor der Entscheidung sind die Eltern zu hören.

Eine Festlegung der Religion erfordert jedoch immer eine Rücksichtnahme auf die Eltern. Ab dem vollendeten 10. Lebensjahr ist das Kind selbst zu befragen. Nach Vollendung des 12. Lebensjahres kann ein Kind nicht zu einem Konfessionswechsel gezwungen werden. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres ist das Kind religionsmündig.

Im Alltag der Pflegefamilien kommen diese Bestimmungen insbesondere in den Bereichen Taufe, schulischer Religionsunterricht, Kommunion, Konfirmation oder Firmung zum Tragen. Es ist nicht möglich, ein Pflegekind ohne Genehmigung der Eltern - oder des Vormundes - an einem der oben genannten religiösen Ereignisse teilnehmen zu lassen.

Rechtliche Grundlagen:

Art. 7 Abs. 2	GG
§ 2	Gesetz über religiöse Kindererziehung (RKEG)
§ 3	RKEG
§ 5	RKEG
§ 1801	BGB Religiöse Erziehung



4. RECHTE UND PFLICHTEN VON PFLEGEPERSONEN

4.1 RECHT AUF BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG GEM. § 37 ABS. 2 SGB VIII

Pflegepersonen haben vor der Aufnahme eines Kindes/Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Dies bezieht sich auf alle Fragen der Pflege und Erziehung des Kindes in psychologischer, pädagogischer und rechtlicher Hinsicht.

Das Jugendamt hat Familien auf die besonderen Anforderungen durch die Aufnahme eines Pflegekindes vorzubereiten und zu qualifizieren.

In der Stadt Bayreuth steht hierfür der Fachdienst für Pflegefamilien des Jean-Paul-Vereines, die Psychologische Beratungsstelle der Diakonie Bayreuth sowie Einzelsupervision in Krisensituationen zur Verfügung.

4.2 ANGELEGENHEITEN DES TÄGLICHEN LEBENS

Um im Alltag handeln und das Kind erziehen zu können, sind Pflegepersonen lt. BGB berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden und hier die Inhaber der elterlichen Sorge zu vertreten, sofern diese nichts anderes erklärt haben.

Grundentscheidungen sind jedoch den Sorgeberechtigten vorbehalten und können nur zum Teil per Vollmacht auf die Pflegepersonen übertragen werden. Diese Vollmacht erhalten Sie in der Regel zu Beginn eines Pflegeverhältnisses.

§ 1688 BGB Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson

„(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten.

§ 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.“

Grundentscheidungen sind:

- Anmeldung zum Kindergarten (per Vollmacht übertragbar)
- Anmeldung zur Schule (per Vollmacht übertragbar)
- Lehrverträge
- Operationen
- Impfungen (per Vollmacht übertragbar)
- Aufenthalts-/Wohnort
- Religionserziehung und Zugehörigkeit (Gesetz zur religiösen Erziehung)

Alltagsentscheidungen sind:

- in der Schule: Zeugnisunterschrift, Entscheidung über Arbeitsgemeinschaften, Gespräche mit Lehrern, Elternabend
- Arztbesuche
- Einkäufe fürs Kind
- Vereinsanmeldungen
- Besuche bei Freunden und Verwandten der Pflegefamilie
- Urlaube
- und alle weiteren Handlungen des normalen Alltags

4.3 AUFSICHTSPFLICHT

Durch die Aufnahme eines Kindes übernehmen die Pflegepersonen die Verpflichtung zur Beaufsichtigung des Kindes/Jugendlichen.

Diese Aufsichtspflicht beinhaltet:

- das Bewahren des Minderjährigen vor Schäden an sich selbst oder durch Dritte
- das Verhindern von Schäden durch das anvertraute Kind an Dritten

Der Umfang der Aufsichtspflicht ist flexibel. Sie richtet sich nach dem Einzelfall, d.h. dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes, seiner Einsichtsfähigkeit, der Gefährlichkeit der Beschäftigung, der örtlichen Umgebung usw. Die Pflegeeltern müssen die Minderjährigen, ebenso wie leibliche Eltern, nicht ständig beaufsichtigen, denn Kinder/Jugendliche benötigen auch Freiräume zum Sammeln eigener Selbständigkeitserfahrungen. Es reicht aus, wenn die Pflegeeltern sich generell einen Überblick über das Tun des Kindes verschaffen und in altersgerechter Weise über mögliche Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen aufklären.

Pflegeeltern können zeitlich begrenzt die Aufsichtspflicht an andere delegieren, z.B. auf die Oma als „Babysitterin“. Allerdings müssen die Pflegeeltern sich davon überzeugen, ob die oder der Betreffende zur Übernahme dieser Aufgabe in der Lage ist.

4.4 HAFTPFLICHT

Pflegeeltern haften für alle Personen- und Sachschäden, die das Kind sich oder einem Dritten zufügt, wenn die Aufsichtspflicht verletzt wurde (§ 832 BGB Haftung des Aufsichtspflichtigen).

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Aufsichtspflicht genügt wurde oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre. Deshalb müssen die Pflegeeltern prinzipiell

- sich über mögliche Gefahren informieren,
- das Pflegekind auf mögliche Gefahren hinweisen (aufklären),
- kontrollieren, ob das Pflegekind die Belehrungen verstanden hat und die Vorsichtsmaßnahmen und Verbote einhalten und beachten kann sowie
- im Bedarfsfall reagieren, d.h. geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Vorsichtsmaßnahmen, Verbote und Anordnungen zu treffen.

Um sich gegen Schadensersatzansprüche abzusichern, empfehlen wir Pflegepersonen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Besteht bereits eine Privathaftpflichtversicherung der Pflegeeltern, so können Pflegekinder in der Regel beitragsfrei mitversichert werden.

Informieren Sie daher Ihre Versicherung über die Aufnahme des Pflegekindes in Ihren Haushalt.

Das Jugendamt der Stadt Bayreuth hat zusätzlich für alle seine Pflegekinder und -eltern eine Sammelhaftpflichtversicherung gegenüber Dritten abgeschlossen, deren Schutz subsidiär greift, d.h. sollte eine Familienhaftpflichtversicherung bestehen, ist diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Zu beachten:

- schuldunfähige Kinder
Kinder unter 7 Jahren sind gem. § 828 Abs. 1 BGB nicht schuld- und deliktfähig. Das heißt, sie können laut Gesetz grundsätzlich nicht haftbar gemacht werden für Schäden, die sie anderen zufügen. Dies trifft auch zu bei Schäden, die Pflegekinder im Haushalt ihrer Pflegeeltern verursachen. Lediglich die Aufsichtspflichtigen können im Falle einer Aufsichtspflichtverletzung haftbar gemacht werden.
Liegt keine Verletzung der Aufsicht vor, so geht der Geschädigte leer aus. In der Regel zahlen die Haftpflichtversicherungen nicht, es sei denn man hat eine Zusatzklausel „Zahlung bei Schäden durch deliktunfähige Kinder“ abgeschlossen.
- Binnenhaftung - Schäden innerhalb der Pflegefamilie
Sach- und Personenschäden, die innerhalb der Pflegefamilie entstanden sind (z.B. das Kind macht den Fernseher kaputt oder das Kind kommt aufgrund von Fahrlässigkeit der Pflegeeltern zu Schaden), sind in der normalen Privathaftpflichtversicherung nicht versichert.

5. DATENSCHUTZ

5.1 PFLICHT ZUR WAHRUNG DES SOZIALGEHEIMNISSES § 78 SGB X

Pflegefamilien benötigen vor der Aufnahme eines Kindes und während des Pflegeverhältnisses Informationen über das Pflegekind (z.B. Vorerfahrungen, Vernachlässigungen, bisherige Beziehungen, Entwicklungsstörungen, Verhalten etc.), seine Eltern und seine Herkunftsfamilie, um ihre Aufgabe, die sie im Rahmen der Jugendhilfe übernehmen, gut erfüllen zu können. Die Informationen sind wichtig, damit sich die Pflegepersonen mit ihrem pädagogischen Handeln auf die Besonderheiten des Kindes einstellen können. Die Informationen, die das Jugendamt oder der freie Träger den Pflegefamilien weitergibt, sind vertraulich zu behandeln. Sie unterliegen dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB X) und dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben werden.

Das Jugendamt/der freie Träger muss die Pflegeeltern auf die Einhaltung des Sozialgeheimnisses und Sozialdatenschutzes hinweisen und verpflichtet die Pflegeeltern in der Regel schriftlich dazu.

Benötigen z.B. Kindergarten, Schule, Arzt oder Therapeut Informationen über das Kind zur Durchführung ihrer Aufgaben, so dürfen die Pflegeeltern die erforderlichen Daten weitergeben. Die Weitergabe von Informationen an Nachbarn, Freunde oder Verwandte ist nicht zulässig.

Auch nach Beendigung des Pflegeverhältnisses sind die Pflegepersonen weiterhin zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet.

5.2 VORLAGE EINES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES

Vor der Aufnahme eines Pflegekindes und während des Pflegeverhältnisses müssen Pflegepersonen in Abständen von 5 Jahren zur Prüfung ihrer persönlichen Eignung ein erweitertes Führungszeugnis nach §§ 30a, 31 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) beantragen, das dem Jugendamt zugesandt wird. Dies gilt ebenso für alle im Haushalt lebenden Erwachsenen.

Das erweiterte Führungszeugnis muss persönlich mit Ausweis sowie mit einer Aufforderung und Bestätigung im Sinne des § 30a BZRG durch das Jugendamt oder den freien Träger bei der zuständigen Meldebehörde beantragt werden. Die Ausstellung des Führungszeugnisses für Pflegepersonen ist in der Stadt Bayreuth gebührenfrei.

Durch diese Überprüfung möchte der Gesetzgeber sicherstellen, dass Kinder nicht von einschlägig vorbestraften Personen betreut werden.

5.3 MITTEILUNGSPFLICHT GEGENÜBER DEM JUGENDAMT UND DEM JEAN-PAUL-VEREIN

Pflegepersonen sind verpflichtet, das Jugendamt bzw. den Jean-Paul-Verein über wichtige Ereignisse, die das Wohl des Pflegekindes betreffen, **unverzüglich** zu informieren.
(§ 37 SGB VIII und Art. 37 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG))

Dies sind insbesondere:

- die Abgabe des Pflegekindes
- jede vorübergehende, anderweitige Unterbringung des Pflegekindes
- schwere Erkrankungen und Unfälle des Pflegekindes
- der Tod des Pflegekindes
- jede beabsichtigte Aufnahme weiterer Pflegekinder und jede vorübergehende anderweitige Aufnahme von Kindern (vor der Aufnahme)
- Wohnungswechsel
- das Auftreten ansteckender oder sonstiger Krankheiten, die das Wohl des Kindes nicht unerheblich gefährden können
- Heirat, Trennung und Scheidung der Pflegepersonen
- die Aufnahme einer weiteren volljährigen Person (z.B. Partner, Untermieter) in den Haushalt
- Tod eines Pflegeelternteiles



6. FINANZIELLES UND SONSTIGE LEISTUNGEN

6.1 PFLEGESÄTZE DER STADT BAYREUTH

Das Jugendamt gewährleistet die Versorgung und Unterbringung des Kindes bei Ihnen mit der Übernahme des **Unterhaltsbedarfs** und vergütet Ihre Tätigkeit als Pflegeeltern mit einem **Erziehungsbeitrag**. Sie erhalten beides zusammen als monatliche **Pflegepauschale**. Zusätzlich können Sie noch Leistungen im Einzelfall beantragen.

Die momentane Pflegepauschale der Stadt Bayreuth (Stand 2016, der aktuelle Stand wird als Beilage zu dieser Broschüre jährlich ergänzt) setzt sich wie folgt zusammen:

Altersstufen	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale
0 bis vollendetes 6. Lebensjahr	480 Euro	300 Euro	780 Euro
7. bis vollendetes 12. Lebensjahr	578 Euro	300 Euro	878 Euro
ab dem 13. Lebensjahr	710 Euro	300 Euro	1.010 Euro

Personen, die ein Kind auf zeitlich ungeklärte Dauer bei sich im Haushalt aufnehmen, erhalten pro Monat einen zusätzlichen Erziehungsbeitrag von 120 Euro.

Weiterhin werden Zuschüsse für folgende Aufwendungen gewährt:

Art	Voraussetzung	Höhe bis zu
Erstausstattung für Möbel und Bettzeug	auf Antrag und nach Bedarf	1,0 Pflegepauschale
Erstausstattung für Bekleidung	auf Antrag und nach Bedarf	0,5 Pflegepauschale
Ausstattung für Berufsanfänger	auf Antrag und nach Bedarf	bis zu 1,0 Pflegepauschale
Konfirmation, Kommunion	auf Antrag	1,0 Pflegepauschale
Taufe, Firmung	auf Antrag	0,5 Pflegepauschale
Hilfe zur Verselbstständigung	auf Antrag	bis zu 1,0 Pflegepauschale
Weihnachtshilfe	ohne Antrag	0,07 Pflegepauschale

Der Kindergartenbeitrag wird bis zur notwendigen Buchungszeit vom Jugendamt übernommen. Grundlage hierfür ist § 1688 BGB.

Weiterhin wird ein Zuschuss bei der Anschaffung eines Fahrrads und eines Autokindersitzes übernommen. Nachhilfeunterricht und Musikunterricht werden ebenfalls bezuschusst. Pflegeeltern erhalten zudem auf Antrag eine Urlaubsbeihilfe.

Die Pflegesätze für Bereitschaftspflege liegen deutlich über der Pflegepauschale für Dauerpflege, um dem höheren Aufwand und der ständigen Erreichbarkeit Rechnung zu tragen. Sollten Sie sich dafür interessieren, Bereitschaftspflegeeltern zu werden, informieren wir Sie gerne über unsere Bereitschaftspflegevereinbarung und die damit verbundene Vergütung.

6.2 KINDERGELD

Nach den gesetzlichen Bestimmungen steht Pflegepersonen für ein Pflegekind, mit dem sie auf Dauer zusammenleben, Kindergeld zu. Für ein Kind, das von vornherein nur für eine begrenzte Zeit in den Haushalt aufgenommen wird, besteht kein eigener Kindergeldanspruch. Dieser Anspruch wird durch Zahlungen des Jugendamtes ausgeglichen.

Der Antrag ist bei der für Ihren Wohnort zuständigen Agentur für Arbeit (Familienkasse) zu stellen. Kindergeld wird erst ab Antragsstellung gewährt. Ein dem Kindergeld vergleichbares Anwendungsverfahren gilt für weitere Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder für Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Ist ein Pflegekind das einzige oder älteste Kind in einer Pflegefamilie, so wird die Hälfte des Kindergeldbetrages, der für ein erstes Kind gewährt wird, auf das monatliche Pflegegeld angerechnet. Ist das Pflegekind nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so beträgt der Anrechnungsbetrag ein Viertel des Kindergeldbetrages, der für ein erstes Kind bezahlt wird. (§ 39 Abs. 6 SGB VIII)

6.3 STEUERN

6.3.1 EINKOMMENSSTEUERLICHE BEHANDLUNG DER PFLEGELEISTUNGEN

Im Rahmen der Vollzeitpflege ausbezahltes Pflegegeld für die materiellen Aufwendungen und die Kosten der Erziehung sowie anlassbezogene Beihilfen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln sind sogenannte steuerfreie Beihilfen im Sinne des § 3 Nr. 11 Einkommenssteuergesetz (ESTG).

Werden mehr als 6 Kinder in einem Haushalt aufgenommen, so wird von einer steuerpflichtigen Erwerbstätigkeit ausgegangen, unabhängig von der Höhe des erhaltenen Pflegegeldes.

6.3.2 BERÜCKSICHTIGUNG DES PFLEGEKINDES AUF DER LOHNSTEUERKARTE

Pflegekinder, die sich in Vollzeitpflege auf Dauer im Haushalt der Pflegeeltern befinden, sind Kinder im Sinne des Einkommenssteuergesetzes (§ 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG). Sie sind aus diesem Grund mit dem Kinderfreibetragsfaktor „Eins“ auf der Steuerkarte der Pflegeeltern einzutragen. Dieser Eintrag erfolgt nicht automatisch, sondern muss jährlich neu, unabhängig vom Alter des Pflegekindes, bei dem zuständigen Finanzamt beantragt werden. Für die steuerliche Zuordnung eines Kindes ist der melderechtliche Tatbestand maßgebend.

Voraussetzungen für die Eintragung sind:

- das Bestehen eines familienähnlichen, auf längere Dauer angelegten Bandes
- die Pflegeeltern erbringen durch ihre Erziehungs- und Pflegeleistung einen nicht unwesentlichen Teil des Unterhalts

6.4 VERSICHERUNGEN FÜR DAS PFLEGEKIND

6.4.1 KRANKENVERSICHERUNG DES PFLEGEKINDES

Pflegekinder können in der Regel im Rahmen der Familienversicherung bei der gesetzlichen Krankenkasse der Pflegeeltern mitversichert werden. In **Ausnahmefällen** können sie weiter bei den Herkunftseltern krankenversichert bleiben oder durch das Jugendamt freiwillig bei einer Krankenkasse versichert werden.

Rechtliche Grundlagen:

§ 10 Abs.4	SGB V	Gleichstellung Pflegekinder – leibliche Kinder
§ 40	SGB VIII	Krankenhilfe
§§ 47,48	SGB VII	Krankenhilfe
§ 56 Abs. 2 Nr.2	SGB I	Pflegekinderbegriff

6.4.2 UNFALLVERSICHERUNG FÜR PFLEGEKINDER

Pflegekinder genießen grundsätzlich den gleichen Versicherungsschutz wie leibliche Kinder, d.h. gegen Unfälle während des Besuchs von Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie auf dem Hin- und Rückweg von solchen Einrichtungen sind sie durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt.

Zum Schutz gegen private Unfälle kann sich der Abschluss einer privaten Unfallversicherung für Pflegekinder empfehlen.

Die Stadt Bayreuth verfügt über eine Sammelunfallversicherung für Pflegekinder.

6.5 VERSICHERUNGEN FÜR PFLEGEPERSONEN

6.5.1 RENTENVERSICHERUNG

Hälttige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen

Seit 01.10.2005 haben Pflegepersonen Anspruch auf die hälttige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Erstattet wird maximal die Hälfte des Mindestbeitrages für die freiwillige Rentenversicherung, also höchstens 42,10 Euro monatlich pro Kind. (Es ist davon auszugehen, dass die Beträge immer wieder angepasst werden. Die aktuellen Beträge können über die wirtschaftliche Jugendhilfe erfragt werden).

Als Alterssicherung im Sinne des § 39 Abs. 4 SGB VIII werden alle Anlageformen anerkannt, die deutlich den Charakter einer Alterssicherung haben und deren zeitlicher Anlagehorizont (längerfristig) eine Verwendung zur Altersabsicherung bei wirtschaftlich vernünftiger Betrachtungsweise nahe legt (z.B. Kapitallebensversicherung, private Rentenversicherung, Sparpläne). Das Altersvorsorgekapital darf frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausbezahlt werden.

Es besteht jedoch keine Versicherungspflicht. Endet das Pflegeverhältnis, so endet auch der Anspruch auf Erstattung.

Kindererziehungszeiten gem. § 56 SGB VI

Pflegepersonen, die ein Pflegekind, das nach dem 01.01.1992 geboren wurde, in den ersten 36 Kalendermonaten nach der Geburt erziehen, haben einen Anspruch auf Anrechnung der Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung sind:

- das Kind wird voll in den eigenen Haushalt aufgenommen und dort erzogen
- das Pflegeverhältnis ist auf längere Dauer angelegt

Kindererziehungszeiten können die Rente steigern und sind grundsätzlich auf die Wartezeit (= Mindestversicherungszeit für einen Rentenanspruch) anrechenbar. Pflegepersonen sind dabei den Eltern gleichgestellt.

Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung gem. 57 SGB VI

Als Berücksichtigungszeit zählt die Zeit von der Geburt bis zum 10. Geburtstag des Kindes. Bei zeitgleicher Erziehung mehrerer Kinder unter 10 Jahren endet die Berücksichtigungszeit 10 Jahre nach Geburt des jüngsten Kindes.

6.5.2 UNFALLVERSICHERUNG

Es besteht die Möglichkeit, dass Ihnen nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (beide Pflegepersonen) erstattet werden können.

Zu beachten ist, dass sowohl die Aufwendungen zur Alterssicherung, als auch zur Unfallversicherung jeweils beim erstbelegenden Jugendamt geltend zu machen sind, wenn Sie mehrere Pflegekinder von verschiedenen Jugendämtern betreuen.

6.6 SONSTIGES

6.6.1 ELTERNZEIT §§ 15 BIS 22 BUNDESELTERNGELD- UND ELTERNZEITGESETZ (BEEG)

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie ein Kind im Rahmen der Jugendhilfe als Pflegekind aufnehmen und dieses selbst betreuen und erziehen.

Die maximale dreijährige Elternzeit wird bei nicht leiblichen Kindern nur durch die Vollendung des 8. Lebensjahres begrenzt. Die Elternzeit kann innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt der Elternschaft (das wäre bei Pflege der Beginn des Pflegeverhältnisses) beim Arbeitgeber schriftlich angekündigt werden. Während der Elternzeit bleibt die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse beitragsfrei erhalten. Elternzeit kann auch in Form von Teilzeit genommen werden.

6.6.2 ELTERNGELD

Für Kinder, die im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) in Pflegefamilien leben, kann kein Elterngeld bezogen werden.



6.6.3 FREISTELLUNG VON DER ARBEIT ZUR BETREUUNG KRANKER PFLEGEKINDER FÜR PFLICHTVERSICHERTE ODER FREIWILLIG VERSICHERTE IN DER GESETZLICHEN KRANKENVERSICHERUNG

Gesetzlich krankenversicherte, berufstätige Pflegeeltern haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit zur Pflege eines kranken Kindes unter 12 Jahren, wenn kein anderes Haushaltsmitglied das Kind betreuen kann. Erforderlich ist ein ärztliches Attest für den Arbeitgeber und im Anspruchsfall auch für die Krankenkasse, welches die Notwendigkeit der Beaufsichtigung, Betreuung und Pflege des Kindes bestätigt.

Verheiratete: Jeder Elternteil erhält pro Kalenderjahr und Kind maximal 10 Tage, bei mehreren Kindern maximal 25 Tage je Elternteil.

Alleinerziehende: Erhalten pro Kalenderjahr und Kind maximal 20 Tage, bei mehreren Kindern maximal 50 Tage.

Voraussetzung für die Freistellung ist der Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung. Krankengeldanspruch ist nur dann gegeben, wenn kein Anspruch auf bezahlte Freistellung durch den Arbeitgeber besteht.

Nähere Auskünfte erteilen die Krankenkassen.

Rechtliche Grundlagen:

siehe § 45 SGB V

7. WEITERE INFORMATIONEN

7.1 ANMELDUNG DES PFLEGEKINDES AM WOHNORT DER PFLEGEFAMILIE

Pflegekinder müssen innerhalb einer Woche nach der Aufnahme durch die Pflegefamilie bei der zuständigen Meldebehörde, in der Regel dem Einwohnermeldeamt des Wohnsitzes der Pflegeeltern, angemeldet werden.

Die Unterschrift zur Anmeldung auf dem Anmeldeformular erteilen die Personensorgeberechtigten oder der Personensorgeberechtigte.

Die Abmeldung beim Meldeamt des vorherigen Wohnsitzes wird automatisch von der Meldebehörde vorgenommen, welche die Anmeldung ausführt.

Rechtliche Grundlagen:

siehe Art. 13 – 18 Meldegesetz

7.2 HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE

Die Hilfe, die ein volljähriges, bisheriges „Pflegekind“ in Anspruch nehmen kann, ist im § 41 Abs. 1 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige; Nachbetreuung) geregelt:

„Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.“

Als Adressaten kommen junge Volljährige bis maximal zum 27. Lebensjahr in Betracht. Zwar gilt als Regelzeitraum für die Hilfe das 18. bis 21. Lebensjahr, für einen begrenzten Zeitraum ist in „begründeten Einzelfällen“ jedoch eine Überschreitung möglich, wenn z.B. junge Volljährige noch Hilfen pädagogischer oder therapeutischer Art zur Selbstständigkeit benötigen.

Durch das Hilfeplanverfahren ist sichergestellt, dass durch das Jugendamt/ASD ein Bedarf an weiterer Hilfe des dann jungen Volljährigen im Anschluss an die Vollzeitpflege geprüft und festgestellt wird. Beantragen kann diese Hilfe nur der junge Volljährige bzw. der Jugendliche kurz vor der Volljährigkeit.

Rechtliche Grundlagen:

- § 7 SGB VIII Begriffsbestimmungen
- § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige, Nachbetreuung

8. LITERATURHINWEISE

8.1 BÜCHER FÜR ERWACHSENE

- Ratgeber Pflegekinder
Wiemann, Irmela. Rowohlt. 7.Auflage 2008
- Pflege- und Adoptivkinder
Wiemann, Irmela. Rowohlt. 7. Auflage 2003
- Wie viel Wahrheit braucht mein Kind?
Wiemann, Irmela. Rowohlt. 1994
- Pflegekinder und ihre Familien
Blandow, Jürgen. Juventa. Weinheim. 2004
- Mit den Augen eines Kindes sehen lernen
Band I und Band II
Dr. Bonus, Bettina. Books on Demand GmbH
Norderstedt. 2006 und 2008
- Wo gehöre ich hin?
Ryan, Tony / Walker, Rodger. Beltz Verlag. 2004
- Stephan - Geschichte eines Pflegekindes
Linnenbrink, Ulrike. Votum Verlag. 1994
- Immerhin hatte ich Eltern
Kowalczyk, Charly. Schulz-Kirchner-Verlag. 1998
- Der Junge, der wie ein Hund gehalten wurde
Perry, Burce D. / Szalavitz, Maia. Kösel Verlag. 2011
- Das können doch nicht meine sein
- Gelassen durch die Pubertät -
Raffauf, Elisabeth. Beltz Verlag. 2000

8.2 BÜCHER FÜR KINDER

- Der Findefuchs
Korschunow, Irina. München. 1982
- Paule ist ein Glücksgriff
Boie, Kirsten. DTV-Taschenbuch. 2005
- Wie Findus zu Pettersson kam
Nordqvist, Sven. Oettinger Verlag. 2002
- Katervaterhasensohn
Scharff-Kniemeyer, Marlis / Frey, Jan. Ravenburger. 2000
- Schön dass du bleibst, Kalle
Meißner-Jahannknecht, Doris. Patmos. 1996
- Der kleine Aus-dem-Nest-Faller
Wielicki, Sabine. Kirchturmverlag. 2000
- Fuchs und Hase und Eules Ei
Vanden Heede, Sylvia. Ellermann Verlag. 2000
- Sonnige Traurigtage
Homeier, Schirin. Mabuse Verlage. 2006

9. ANSPRECHPARTNER

Amt für Kinder, Jugend, Familie, und Integration (Stadtjugendamt Bayreuth)

Jürgen Schabdach	(Pflegekinderwesen)	0921 25 1639	Juergen.Schabdach@stadt.bayreuth.de
Marina Zuber	(Pflegekinderwesen)	0921 25 1657	Marina.Zuber@stadt.bayreuth.de
Ulrike Fichtel	(wirtschaftliche Jugendhilfe)	0921 25 1290	Ulrike.Fichtel@stadt.bayreuth.de
Petra Hahn	(wirtschaftliche Jugendhilfe)	0921 25 1441	Petra.Hahn@stadt.bayreuth.de

Fachdienst für Pflegefamilien „Eltern auf Zeit“

Silke Rochholz		0921 75723 318	S.Rochholz@jpv-bayreuth.de
Jutta Spiegl		0921 75723 319	J.Spiegl@jpv-bayreuth.de
Sabine Pietsch		0921 75723 353	S.Pietsch@jpv-bayreuth.de

Psychologische Beratungsstelle

Herbert Kraus		0921 785177 10	psychologische-beratung@ diakonie-bayreuth.de
---------------	--	----------------	--

Pfad für Kinder Bayreuth

Peter Gräbe		0921 4609523	info@pfad-bayreuth.de
-------------	--	--------------	-----------------------

10. LINKS

Pfad für Kinder: www.pfad-bayern.de
Bayerisches Landesjugendamt: www.blja.bayern.de



BAYREUTH



Jean-Paul-Verein
begleiten. fördern.



Diakonie 
Bayreuth